

Die Stadt Schotten führt eine Hundebestandsaufnahme durch

Wie nahezu alle Städte und Gemeinden in Deutschland, erhebt auch die Stadt Schotten eine jährliche Hundesteuer.

Gemäß der Hundesteuersatzung der Stadt Schotten beträgt diese derzeit 80,00 Euro für den ersten Hund. Entsprechend mehr müssen die Hundehalter für zwei oder mehr Hunde bezahlen.

Gemäß § 10 Abs. 1 der Hundesteuersatzung der Stadt Schotten müssen alle Hunde unter Angabe der Rasse und Abstammung innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme durch den/die Hundehalter/in angemeldet werden.

Entsprechende Anmeldungen sind im Internet auf www.schotten.de abrufbar oder können im Bürgerbüro der Stadt Schotten vorgenommen werden. Eine schriftliche Anmeldung durch Brief, Fax oder Email ist ebenfalls möglich.

Leider musste in zurückliegender Zeit festgestellt werden, dass nicht alle Hundehalter/innen der Pflicht zur Anmeldung ihrer Hunde nachgekommen sind.

Aus Gründen der Steuergerechtigkeit hat die Stadt Schotten sich nun dazu entschieden, eine satzungsgemäße Hundebestandsaufnahme durchzuführen.

Dazu werden zunächst alle Haushalte in der Kernstadt ab dem 02.11.2015 durch Mitarbeiter der beauftragten Firma „Springer Kommunale Dienste GmbH“ aufgesucht. Diese sind wochentags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr und samstags bis 17.00 Uhr unterwegs.

Die Firma wird durch Befragung den vorhandenen Hundebestand feststellen. Dazu trägt jeder Mitarbeiter sichtbar eine von der Stadt ausgestellte Legitimation. Bei der Befragung werden die Wohnungen nicht betreten. Es werden keine Steuern oder Gebühren vor Ort erhoben.

Falls nicht angemeldete Hunde festgestellt werden, müssen die betroffenen Hundehalter mit einer rückwirkenden Steuerfestsetzung rechnen.

Daher wird jedem/r Hundehalter/in empfohlen, seine/ihre Hunde schnellstmöglich anzumelden.